

Hygieneplan Corona für die Schule an den Linden zu Beginn des Schuljahres 2020/2021

Liebe Eltern, liebe Schüler*innen,
wir hoffen, alle hatten schöne und erholsame Ferien und konnten viel Energie für den Start in das kommende Schuljahr sammeln.

Sicher denken viele mit gemischten Gefühlen an die nächsten Wochen. Einerseits freut man sich, dass alles wieder einen „normalen“ und geregelten Gang gehen soll, andererseits bereiten steigende Infektionszahlen und die grundsätzliche Unsicherheit sicher auch vielen Sorgen. Nun, wir müssen mit all dem umgehen und zusammen versuchen, das Beste aus der Situation zu machen. Wenn sich alle an die Regeln halten, Rücksicht nehmen und Verantwortung zeigen, stehen die Chancen sicher gut, dass wir gemeinsam diese Herausforderung meistern.

Sicherlich haben Sie aufmerksam die Pressenachrichten verfolgt.

Das Wichtigste ist, dass alle Schüler*innen, Lehrer*innen und Mitarbeiter auf dem gesamten Schulgelände IMMER einen Mund-Nase-Schutz tragen müssen. Das gilt auch für die Betreuung. Ausgenommen davon ist NUR der Unterricht, also der Moment, ab dem man im Klassenraum auf seinem Platz angekommen ist.

Derzeit nimmt die Zahl der Corona-Infektionen in der Region zu. Als Hauptursache gelten derzeit die Reiserückkehrer. Wer aus Risikogebieten kommt muss sich umgehend beim Gesundheitsamt melden:

060748180-2222; E-Mail: reise-corona@kreis-offenbach.de

testen lassen (Mund-Nasenabstrich für alle Reisenden bis höchstens 72 Stunden nach Einreise) oder in eine 14tägige Quarantäne begeben, sofern kein negativer Test vorliegt.

Werden diese Anordnungen nicht befolgt, erfolgen hohe Strafen (bis zu 25 000 oder 50 000 Euro)

Ein wichtiger Hinweis zur Info: Sollte es in einer hessischen Schule zu einem Corona-Fall kommen, ist das **örtliche Gesundheitsamt** zuständig und entscheidet über das weitere Vorgehen und die zu ergreifenden Maßnahmen. Es ist also *nicht* der einzelnen Schule überlassen, nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen, sondern alles folgt dem vom hessischen Sozialministerium vorgegebenen Ablaufplan.

Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Die Kultusministerkonferenz hat am 18. Juni 2020 die Rückkehr zum schulischen Regelbetrieb nach den Sommerferien beschlossen, sofern das weitere Infektionsgeschehen es zulässt.

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen.

Die Mitglieder der Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger an den Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. des Robert-Koch-Instituts sowie der berufsständischen Regelungen der medizinisch-therapeutischen Fachkräfte zu beachten.

1. Hygienemaßnahmen

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. (bitte lesen Sie dazu aufmerksam den Anhang vom Ministerium für Soziales und Integration zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen) Die betroffenen Schüler*innen dürfen erst dann wieder zum Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes vorliegt.

Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- **Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln**
- **Einhalten der Husten- und Niesetikette**
- **Gründliche Händehygiene**
- **Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung** sobald die Schule/ der Schulhof betreten wird und /oder der Klassenraum verlassen wird.

Sollte es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein eine Maske zu tragen, dann legen Sie bitte ein ärztliches Attest bei der Schulleitung vor.

Während des Schulvormittages werden zu Beginn des Unterrichtes und nach den Pausen die Hände gewaschen.

Während der Pausen sind die Toiletten, auch von der Turnhalle, für die Klassen 3 und 4 geöffnet. Eine eigens gestellte Toilettenaufsicht sorgt für einen geregelten Ablauf.

Die Eingänge der Schule sind für das Betreten und Verlassen des Schulgeländes geöffnet. (Haupteingang, Kreuzgasse und Pestalozzistraße).

Die Schüler*innen erleben einen offenen Anfang/ das heißt: sie dürfen zwischen von 8.00 Uhr bis 8.15Uhr in ihren Klassenraum ankommen.

Bitte schicken Sie Ihre Kinder ziemlich zeitnah, sodass die Schulhofbegegnungen am Morgen minimiert werden.

Lehrer begleiten immer die Kinder durch das Schulgebäude.

Raumhygiene

Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichtes.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

2. Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten

Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden.

Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Die Lehrerkonferenzen werden in einem Raum stattfinden, in dem ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

Auf Elternabenden ist das Tragen von Masken angeordnet, sofern kein Mindestabstand eingehalten werden kann.

Hinweise zum Ethik- und Religionsunterricht

Obwohl wir konfessionell übergreifend arbeiten, mischen sich die Lerngruppen. Wir haben dennoch auf konstante Gruppenbildungen geachtet. Hierbei handelt es sich in der Woche um 2 Unterrichtsstunden. Wir sehen es für die Kinder als leistbar, während dieser Zeit einen Mund-Nasenschutz zu tragen, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

3. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

4. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren. Aus diesem Grund ist jeder Verdacht unverzüglich der Schulleitung zu melden

5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sportunterricht, außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen stattfinden können. Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen soll Sportunterricht in Präsenzform erteilt werden.

Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich.

Vorgaben und Empfehlungen

(1) In Ergänzung zum genannten Hygieneplan gilt:

Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet im geregelten Klassen- oder Kurssystem der Schule statt.

Außerunterrichtliche Sportangebote finden in festen Lern- oder Trainingsgruppen wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften statt.

Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren.

Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.

Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen. Das heißt, dass nach dem Benutzen von Spielgeräten oder Sportgeräten die Hände gewaschen werden sollen.

Umkleidesituation:

Die Kinder kommen am Tag, an dem sie 2 Stunden Sportunterricht haben, bereits in Sportbekleidung zur Schule. Lediglich die Turnschuhe und gegebenenfalls ein Wechselshirt sind in den Turnbeutel einzupacken.

Die Umkleidekabine ist nach Benutzung gründlich zu lüften.

Begegnungen von Gruppen im oder vor dem Umkleidebereich sind ebenso wie Warteschlangen beim Zutritt zur Sportstätte zu vermeiden.

Hinweise zur Sportstättennutzung einschließlich Schwimmbäder:

Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Besondere Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelungen.

Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen.

I. Aktives Musizieren

Bis zum 31.01.2021 muss auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppen oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden.

6. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht sind nicht zulässig. Bitte geben Sie bei Geburtstagen nur verpackte Sachen mit.

III. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen nach den landesrechtlichen Vorgaben ergriffen werden.